

TE Vwgh Erkenntnis 2010/5/18 2008/09/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §1 Abs2 litm idF 2005/I/157;
NAG 2005 §47 Abs3;
NAG 2005 §8 Abs2 Z5;
NAG 2005;
VwRallg;

1. AuslBG § 1 heute
2. AuslBG § 1 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AuslBG § 1 gültig von 21.04.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2023
4. AuslBG § 1 gültig von 01.05.2021 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
5. AuslBG § 1 gültig von 01.09.2018 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 1 gültig von 01.07.2011 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
7. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
8. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
9. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
10. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
11. AuslBG § 1 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 1 gültig von 24.08.2001 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
13. AuslBG § 1 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
14. AuslBG § 1 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
15. AuslBG § 1 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
16. AuslBG § 1 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 1 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1993

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die

Beschwerde der V R in W, vertreten durch Mag. Robert Bitsche, Rechtsanwalt in 1050 Wien, Nikolsdorfergasse 7-1/2, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 19. Oktober 2007, Zl. LGSW/Abt.3/08115/2007, betreffend Ausstellung einer Bestätigung gemäß § 3 Abs. 8 AuslBG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Strohmayer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde der römisch fünf R in W, vertreten durch Mag. Robert Bitsche, Rechtsanwalt in 1050 Wien, Nikolsdorfergasse 7-1/2, gegen den Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 19. Oktober 2007, Zl. LGSW/Abt.3/08115/2007, betreffend Ausstellung einer Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Arbeitsmarktservice Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 11. September 2007 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 14. August 2007 auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 3 Abs. 8 AuslBG mit der Begründung abgewiesen, dass die Beschwerdeführerin über keinen aufrechten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfüge, welcher Voraussetzung für die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 lit. m AuslBG sei. Mit Bescheid der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 11. September 2007 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 14. August 2007 auf Ausstellung einer Bestätigung nach Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG mit der Begründung abgewiesen, dass die Beschwerdeführerin über keinen aufrechten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfüge, welcher Voraussetzung für die Ausnahmebestimmung des Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, AuslBG sei.

Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung der Beschwerdeführerin hat die belangte Behörde mit dem nunmehr beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid vom 19. Oktober 2007 gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 1 Abs. 2 lit. m und § 3 Abs. 8 AuslBG keine Folge gegeben. Der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung der Beschwerdeführerin hat die belangte Behörde mit dem nunmehr beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid vom 19. Oktober 2007 gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 2, Litera m und Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG keine Folge gegeben.

In der Begründung ihrer Entscheidung verwies die belangte Behörde darauf, dass der Beschwerdeführerin, einer Staatsangehörigen von "Jugoslawien", die seit 4. Jänner 1993 mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist, nur unter der Voraussetzung die begehrte Bestätigung, nämlich die Ausnahme vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nach dessen § 1 Abs. 2 lit. m, ausgestellt hätte werden können, dass sie als Ehegattin eines österreichischen Staatsbürgers zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, berechtigt wäre. Die Beschwerdeführerin habe sich nach ihrem Berufungsvorbringen zunächst bis 1995 mit einem Aufenthaltstitel für den Zweck "Familiengemeinschaft" legal in Österreich aufgehalten und sei dann mit ihrem Ehegatten zurück nach Serbien gegangen; dieser sei in der Folge immer wieder nach Wien zurückgekehrt, bis die Beziehung auseinandergegangen sei. Die Beschwerdeführerin habe sich scheiden lassen wollen, dies aber mangels Auffindbarkeit ihres Gatten nicht können. Die belangte Behörde führte im Weiteren aus, dass die Beschwerdeführerin, die seit Jänner 2005 ihren Hauptwohnsitz in Wien habe, vom 13. Juli 2004 bis 20. Juli 2005 auf Grund der österreichischen Staatsbürgerschaft ihres (nach dem unbestrittenen Akteninhalt 1977 geborenen) Sohnes den Aufenthaltstitel "begünstigter Drittstaatsangehöriger - Ö" erhalten habe, welcher vom 23. Juni 2005 bis 23. Juni 2006 verlängert worden sei; vor Ablauf des Aufenthaltstitels habe sie am 31. Mai 2006 wieder einen Antrag (gemeint wohl: auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG) gestellt. Nach dem ab 1. Jänner 2006 gültigen NAG sei der erteilte Aufenthaltstitel ab 1. Jänner 2006 als Aufenthaltstitel "Angehöriger" zu werten, mit welchem die Aufnahme einer Beschäftigung aber nicht möglich sei. Hinsichtlich des Gatten der Beschwerdeführerin, der nach der Eheschließung von 1993 bis 1994 mit Unterbrechungen in Österreich beschäftigt und zuletzt 2002 um Pension angesucht habe, liegen laut Zentralmeldeamtsbestätigung vom 15. September 2005 sowie einer am 26. September 2007 durchgeführten Abfrage der Versicherungsdaten beim Hauptverband der österreichischen

Sozialversicherungsträger keine Daten vor, welche noch auf einen Aufenthalt in Österreich schließen lassen würden. Die Beschwerdeführerin könne sich nach dem von ihr bekannt gegebenen Sachverhalt nicht auf eine Familienzusammenführung mit ihrem Gatten in Österreich berufen. In der Begründung ihrer Entscheidung verwies die belangte Behörde darauf, dass der Beschwerdeführerin, einer Staatsangehörigen von "Jugoslawien", die seit 4. Jänner 1993 mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist, nur unter der Voraussetzung die begehrte Bestätigung, nämlich die Ausnahme vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nach dessen Paragraph eins, Absatz 2, Litera m,, ausgestellt hätte werden können, dass sie als Ehegattin eines österreichischen Staatsbürgers zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, berechtigt wäre. Die Beschwerdeführerin habe sich nach ihrem Berufungsvorbringen zunächst bis 1995 mit einem Aufenthaltstitel für den Zweck "Familiengemeinschaft" legal in Österreich aufgehalten und sei dann mit ihrem Ehegatten zurück nach Serbien gegangen; dieser sei in der Folge immer wieder nach Wien zurückgekehrt, bis die Beziehung auseinandergegangen sei. Die Beschwerdeführerin habe sich scheiden lassen wollen, dies aber mangels Auffindbarkeit ihres Gatten nicht können. Die belangte Behörde führte im Weiteren aus, dass die Beschwerdeführerin, die seit Jänner 2005 ihren Hauptwohnsitz in Wien habe, vom 13. Juli 2004 bis 20. Juli 2005 auf Grund der österreichischen Staatsbürgerschaft ihres (nach dem unbestrittenen Akteninhalt 1977 geborenen) Sohnes den Aufenthaltstitel "begünstigter Drittstaatsangehöriger - Ö" erhalten habe, welcher vom 23. Juni 2005 bis 23. Juni 2006 verlängert worden sei; vor Ablauf des Aufenthaltstitels habe sie am 31. Mai 2006 wieder einen Antrag (gemeint wohl: auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG) gestellt. Nach dem ab 1. Jänner 2006 gültigen NAG sei der erteilte Aufenthaltstitel ab 1. Jänner 2006 als Aufenthaltstitel "Angehöriger" zu werten, mit welchem die Aufnahme einer Beschäftigung aber nicht möglich sei. Hinsichtlich des Gatten der Beschwerdeführerin, der nach der Eheschließung von 1993 bis 1994 mit Unterbrechungen in Österreich beschäftigt und zuletzt 2002 um Pension angesucht habe, liegen laut Zentralmeldeamtsbestätigung vom 15. September 2005 sowie einer am 26. September 2007 durchgeführten Abfrage der Versicherungsdaten beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger keine Daten vor, welche noch auf einen Aufenthalt in Österreich schließen lassen würden. Die Beschwerdeführerin könne sich nach dem von ihr bekannt gegebenen Sachverhalt nicht auf eine Familienzusammenführung mit ihrem Gatten in Österreich berufen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, nach Ablehnung durch den Verfassungsgerichtshof und Abtretung gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG mit Beschluss vom 16. Juni 2008, B 2341/07- 11, für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ergänzte Beschwerde, in welcher die inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides geltend gemacht wird. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, nach Ablehnung durch den Verfassungsgerichtshof und Abtretung gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG mit Beschluss vom 16. Juni 2008, B 2341/07- 11, für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ergänzte Beschwerde, in welcher die inhaltliche Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides geltend gemacht wird.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 2 lit. m des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 in der hier anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 157/2005, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden auf EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nehmen, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) sowie die drittstaatsangehörigen Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger, sofern der Ehegatte bzw. das Kind zur Niederlassung nach dem NAG berechtigt ist. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes - AuslBG, Bundesgesetzblatt Nr. 218 aus 1975, in der hier anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 157 aus 2005,, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden auf EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nehmen, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) sowie die drittstaatsangehörigen Ehegatten und Kinder österreichischer Staatsbürger, sofern der Ehegatte bzw. das Kind zur Niederlassung nach dem NAG berechtigt ist.

Nach § 3 Abs. 8 AuslBG, in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 99/2006, ist Familienangehörigen gemäß § 1 Abs. 2 lit. m leg. cit. auf deren Antrag von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine Bestätigung auszustellen, dass sie vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind. Nach Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG, in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil

eins, Nr. 99 aus 2006,, ist Familienangehörigen gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, leg. cit. auf deren Antrag von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine Bestätigung auszustellen, dass sie vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind.

In ihrer Rechtsrüge zur behaupteten unrichtigen Anwendung von § 3 Abs. 8 AuslBG stützt sich die Beschwerdeführerin ausschließlich darauf, dass ihre Ehe mit dem österreichischen Staatsbürger - ungeachtet des Umstandes, dass kein gemeinsamer Haushalt bestehe - nach wie vor aufrecht sei, und vermeint "zur Niederlassung nach dem NAG" berechtigt zu sein. In ihrer Rechtsrüge zur behaupteten unrichtigen Anwendung von Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG stützt sich die Beschwerdeführerin ausschließlich darauf, dass ihre Ehe mit dem österreichischen Staatsbürger - ungeachtet des Umstandes, dass kein gemeinsamer Haushalt bestehe - nach wie vor aufrecht sei, und vermeint "zur Niederlassung nach dem NAG" berechtigt zu sein.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Hinsichtlich der Behauptung, "zur Niederlassung nach dem NAG" berechtigt zu sein, verkennt die Beschwerdeführerin, dass § 1 Abs. 2 lit. m AuslBG infolge des ausdrücklichen Verweises auf das NAG im systematischen Zusammenhang mit diesem, insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Z. 5 und § 47 Abs. 3 NAG, dahingehend auszulegen ist, dass Ausnahmen vom Geltungsbereich des AuslBG nur unter der Voraussetzung angenommen werden können, dass dem drittstaatsangehörigen Angehörigen ein Aufenthaltstitel nach dem NAG erteilt wurde, der zur Niederlassung im Bundesgebiet und zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2010, Zl. 2008/09/0242). Hinsichtlich der Behauptung, "zur Niederlassung nach dem NAG" berechtigt zu sein, verkennt die Beschwerdeführerin, dass Paragraph eins, Absatz 2, Litera m, AuslBG infolge des ausdrücklichen Verweises auf das NAG im systematischen Zusammenhang mit diesem, insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereiches der Bestimmungen des Paragraph 8, Absatz 2, Ziffer 5 und Paragraph 47, Absatz 3, NAG, dahingehend auszulegen ist, dass Ausnahmen vom Geltungsbereich des AuslBG nur unter der Voraussetzung angenommen werden können, dass dem drittstaatsangehörigen Angehörigen ein Aufenthaltstitel nach dem NAG erteilt wurde, der zur Niederlassung im Bundesgebiet und zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 25. Februar 2010, Zl. 2008/09/0242).

Das Vorliegen eines solchen Aufenthaltstitels wurde von der Beschwerdeführerin aber nicht behauptet. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin zuletzt über den (von ihrem Sohn abgeleiteten) Aufenthaltstitel "begünstigter Drittstaatsangehöriger - Ö" verfügt hat. Bis zu der (nach dem unbestrittenen Akteninhalt noch ausständigen) Entscheidung über den Verlängerungsantrag der Beschwerdeführerin vom 31. Mai 2006 gilt dieser Aufenthaltstitel gemäß §§ 24 und 81 NAG iVm § 11 lit. A Z. 3 lit. d der NAG-DV als Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" zwar weiter (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. September 2009, Zl. 2007/18/0651), berechtigt jedoch - wie die belangte Behörde zu Recht aufgezeigt hat - (noch) nicht zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (§ 8 Abs. 2 Z. 5 NAG). Das Vorliegen eines solchen Aufenthaltstitels wurde von der Beschwerdeführerin aber nicht behauptet. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin zuletzt über den (von ihrem Sohn abgeleiteten) Aufenthaltstitel "begünstigter Drittstaatsangehöriger - Ö" verfügt hat. Bis zu der (nach dem unbestrittenen Akteninhalt noch ausständigen) Entscheidung über den Verlängerungsantrag der Beschwerdeführerin vom 31. Mai 2006 gilt dieser Aufenthaltstitel gemäß Paragraphen 24 und 81 NAG in Verbindung mit Paragraph 11, lit. A Ziffer 3, Litera d, der NAG-DV als Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" zwar weiter vergleiche das hg. Erkenntnis vom 25. September 2009, Zl. 2007/18/0651), berechtigt jedoch - wie die belangte Behörde zu Recht aufgezeigt hat - (noch) nicht zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Paragraph 8, Absatz 2, Ziffer 5, NAG).

Des Weiteren hat die Beschwerdeführerin weder vorgebracht, noch ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass ihr Gatte von seinem Recht auf Freizügigkeit im Sinne der Art. 18 und 39 ff EGV Gebrauch gemacht habe. Schon deshalb scheidet auch - ungeachtet des Umstandes, dass die eheliche Gemeinschaft schon seit Jahren nicht mehr besteht (die Beschwerdeführerin hat nach ihren Angaben seit 1997 und somit bereits lange vor ihrer Rückkehr nach Österreich keinen Kontakt mehr zu ihrem Gatten als möglicher "Ankerperson" im Sinne des § 3 Abs. 8 AuslBG) - das Vorliegen eines allenfalls gemeinschaftsrechtlich relevanten (Freizügigkeits-)Sachverhalt aus (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 11. März 2010, Zl. 2007/09/0096). Des Weiteren hat die Beschwerdeführerin weder vorgebracht, noch ergaben sich Anhaltspunkte dafür, dass ihr Gatte von seinem Recht auf Freizügigkeit im Sinne der Artikel 18 und 39 ff EGV Gebrauch gemacht habe. Schon deshalb scheidet auch - ungeachtet des Umstandes, dass die eheliche Gemeinschaft schon seit

Jahren nicht mehr besteht (die Beschwerdeführerin hat nach ihren Angaben seit 1997 und somit bereits lange vor ihrer Rückkehr nach Österreich keinen Kontakt mehr zu ihrem Gatten als möglicher "Ankerperson" im Sinne des Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG) - das Vorliegen eines allenfalls gemeinschaftsrechtlich relevanten (Freizügigkeits-)Sachverhalt aus vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 11. März 2010, Zl. 2007/09/0096).

Die Abweisung des Antrages auf Ausstellung einer Bestätigung nach § 3 Abs. 8 AuslBG erweist sich damit als zutreffend. Die Abweisung des Antrages auf Ausstellung einer Bestätigung nach Paragraph 3, Absatz 8, AuslBG erweist sich damit als zutreffend.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008, insbesondere deren § 3 Abs. 2. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,, insbesondere deren Paragraph 3, Absatz 2,

Wien, am 18. Mai 2010

Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008090226.X00

Im RIS seit

28.06.2010

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at